



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative von Dominik Straumann, SVP-Fraktion: Für eine unparteiische Justiz**

Autor/in: [Dominik Straumann](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, Epple, Hartmann, Kämpfer, Keller, Kirchmayr, Klauser, Mall, Meier, Spiess, Stohler, Strub, Thüring, Trüssel, Weibel, Wenger, Wirz, Wunderer und Wullschleger

Eingereicht am: 26. Juni 2014

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Kantonsgericht ist die oberste richterliche Instanz im Kanton. Es hat die einheitliche Auslegung des Rechts zuhanden aller Behörden und Gerichte zur Aufgabe. Es besteht aus vier Rechtsabteilungen (Verfassungs- und Verwaltungsrecht; Zivilrecht; Sozialversicherungsrecht; Strafrecht). Die ordentliche Zuteilung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf die einzelnen Abteilungen legen die Richterinnen und Richter selbst fest. Aushilfsweise können sie stets in jeder Abteilung Einsitz nehmen.

Derzeit sieht das Gerichtsorganisationsgesetz nur vor, dass Richterinnen und Richter keine Parteivertretung vor dem Gericht wahrnehmen dürfen, dem sie selbst angehören (§ 34 Abs. 4 GOG). Nach geltendem Gesetz und geltender Auslegung bleibt somit den obersten Richterinnen und Richtern des Kantons die Parteivertretung nur vor allen Abteilungen des Kantonsgerichts verwehrt. Für das öffentliche Vertrauen in eine gerechte und unparteiische Justiz ist das zwar eine grundlegende, aber in keiner Weise ausreichende Regelung der Unvereinbarkeit. Nichts hindert bisher Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter daran, vor Verwaltungsbehörden und erstinstanzlichen Gerichten die Interessenvertretung eines einzelnen Verfahrensbeteiligten zu übernehmen. Vielmehr ist dies sogar im gleichen Rechtsgebiet möglich, in dem die Richterin oder der Richter auch regelmässig rechtsprechend tätig ist.

Es ist der Bevölkerung nicht erklärbar und für unterliegende Verfahrensbeteiligte nur schwer zu akzeptieren, dass ein und dieselbe Person noch am Morgen vor einem Erstinstanzgericht an der Seite einer Prozesspartei mit Nachdruck deren Interessen zum Durchbruch verhilft und am Nachmittag im gleichen Rechtsgebiet als neutraler Richter der obersten Instanz verbindlich definieren soll, was geltendes Recht ist.

Solche Rollenvermischungen stossen zunehmend auf vehementen und berechtigten Widerspruch. Sie fügen dem Ansehen der Justiz Schaden zu. Sie untergraben das öffentliche Vertrauen in die Unparteilichkeit. Der Bund hat deshalb beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesstrafgericht den Richterinnen und Richtern jegliche berufsmässige Parteivertretung vor allen Gerichten des Landes untersagt. Ähnlich weitreichende Regelungen zur Unvereinbarkeit des Richteramts mit berufsmässiger Parteivertretung bestehen auch in anderen Kantonen, so zum Beispiel in den Kantonen Aargau, Solothurn, Luzern, Zug sowie Glarus.

Auch der Baselbieter Regierungsrat und das Kantonsgericht identifizierten die Rollenvermischung von Anwaltstätigkeit und Richteramt im Rahmen einer fundierten SWOT-Analyse zuletzt in aller Deutlichkeit als Schwäche des geltenden Rechts (Landratsvorlage [2013-022](#), S. 5 f., 14 f. sowie im Anhang: Bericht der Arbeitsgruppe des Kantonsgerichts, S. 14). Beim zunächst favorisierten Korrekturmodell "IST-Plus" wurde konsequenterweise auch eine diesbezügliche Ausweitung der Unvereinbarkeit in Aussicht gestellt, im Rahmen der konkret geplanten Massnahmen aber seitens des Kantonsgerichts rasch wieder, unter kurzem Hinweis auf die vom Landrat abgelehnte Motion [2011-197](#) von LR Patrick Schäfli, beiseitegeschoben.

Es darf nicht übersehen werden, dass sich die Mehrzahl der Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter bezüglich einer Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf die Ausübung des Anwaltsberufs in einem Interessenkonflikt befindet. Der Landrat hat demgegenüber die Interessen der Rechtsuchenden zu schützen, nicht die Partikularinteressen einzelner Amtsträger in der Justiz. Den Kantonsrichterinnen und -richtern im Anwaltsberuf steht auch nach Annahme der vorliegenden Parlamentarischen Initiative nach wie vor die uneingeschränkte Parteivertretung in allen anderen Kantonen des Landes und vor den Behörden und Gerichten des Bundes offen. Im Kanton Basel-Landschaft könnten sie zudem weiterhin uneingeschränkt beratend tätig sein und - allerdings in beschränktem Umfang - auch weiterhin vor Behörden und Gerichten Prozessparteien vertreten.

Es darf sodann auch nicht übersehen werden, dass die vormalige Ablehnung der Motion [2011-197](#) durch den Landrat wohl massgeblich mit der konkreten Bezugnahme der Motionserläuterungen auf den amtierenden Kantonsgerichtspräsidenten verbunden war. Es ist deshalb hier auch gleich festzuhalten, dass die vorliegend eingeforderte Neuregelung den Kantonsgerichtspräsidenten nicht betrifft. Der Landrat verpasste es aber leider zuletzt aufgrund dieser Personenfixierung, sich mit den Fragen, wie eine unparteiische Justiz zu gewährleisten ist und wie stossend die Vereinbarkeit von Parteivertretung und Richteramt mittlerweile innerhalb der schweizerischen Rechtslandschaft wirkt, zu befassen. Diese Fragen betreffen die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit in unserem Kanton und sollten entsprechend grundsätzlich debattiert werden können.

Mit dieser Parlamentarischen Initiative beantragen wir das Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001 wie folgt zu ergänzen:

§ 34 Unvereinbarkeit

Abs. 4bis Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter dürfen überdies vor Gerichten und Behörden keine Parteivertretung wahrnehmen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der die Kantonsrichterin oder der Kantonsrichter selbst regelmässig angehört.